6. Jahrgang. No. 3.

Rheinische Geschichtsblätter.

Zeitschrift für Geschichte, Sprache und Altertümer des Mittel- und Niederrheins.

Motto: „Mein Herz ist am Rhein."

Bonn. Jährlich 12 Nummern 4 Mk. [eine Nummer 50 Pfg.] 1901.

Inhaltsangabe: 1) Pfarrer Joh. Klütsch, Drei alte Familiennamen. 2) K. Ausgrabungen des Provinzialmuseums zu Bonn. 3) Prof. Dr. J. Kuhl, Der Provisionalvergleich von 1621 (Fortsetzung). 4) Heinrich Höfer, Rheinische Archiv- und Bibliotheknachrichten. 5) Prof. Dr. F. Hauptmann. Die beiden Mühlen in Poppelsdorf. 6) Hubert Gierlichs, Reime, welche von den Kindern beim Spielen gebraucht werden. 7) Bücherschau. 8) Fragen.

Drei alte Familiennamen.

Von Pfarrer Joh. Klütsch.

Bekanntlich stehen viele Personennamen, die der kriegerische Sinn unserer fränkischen Vorfahren bildete, nicht mehr als solche im Gebrauch, leben aber erfreulicherweise fort in Familiennamen. So fand ich zu meinem Erstaunen durch Studien über die ältere Sprache, dass meine drei nächsten Nachbarn ihrem Namen nach ein Geschlecht aus der Reckenzeit vergegenwärtigen, nämlich Reinhard, Weigand und Monar. In Folge dessen schien mir diese brave Nachbarschaft hinlänglich würdig zu sein, in unserer Zeitschrift nach der sprachlichen Seite beleuchtet zu werden. Die zwei ersten Namen bieten der Erklärung keine Schwierigkeit, wohl aber der dritte.

1. Reinhard entstand aus Ragin = Reginhard = stark im Rat, listig.

2. Weigand ist das unter dem Einfluss des Neuhochdeutschen umgelautete althd. wigant (Kämpfer, Streiter), part. von wigan (kämpfen).

3. Monar. Dieser Name hat in den notariellen Akten und sonstigen Papieren der Familie vor fünfzig Jahren noch das d, Monnard und Monard. Derselbe Name existiert auch im Französischen, das ja eine Menge fränkischer Namen führt. Ich las den Namen nämlich in einer Genfer Zeitung, wo der Tierarzt Monnard in einem Inserat figurierte. Indessen ist es

von geringem Belang, ob ar oder ard gelesen wird, da die Bedeutung dieser Endungen männiglich bekannt ist. Den Stein des Anstosses bildet die Stammsilbe mon, zu deren Erklärung hiermit ein Versuch gemacht werden soll nach der beiläufigen Bemerkung, dass die Familie Monar vor hundert Jahren aus der Eifel nach Disternich (Kreis Düren) einwanderte.

a. Ist die Silbe mon etwa aus magin, megin (Kraft, Macht) herzuleiten? Dagegen spricht, dass magin, megin in anderen bekannten Namen mein zeigt, Meinhold, Meinhard, Meinrad. Derselbe Vorgang findet sich auch bei ragin, regin, z. B. in Reinhard, Reinwald, Rainulf, Reiner, Reimer, Reinold (ald). Aber wie mon einzig dasteht, so findet sich ron gar nicht.

b. Könnte etwa Mon sich aus Mann in Mannhard gebildet haben? Eine solche Umlautung von a in o ist aber zum mindesten kein starker Zug unseres rheinländischen Dialektes, wie etwa in oberdeutschen Dialekten, z. B. baierisch und ostfränkisch Mann = Mong, Mannsbild = Monnsbild, falsch = folsch, Sack = Sock.

Wohl zeigen neuhochdeutsche Wörter den Umlaut eines althd. a in o: mano (angels. mona) = Mond, manod = Monat, manatag und manintag = Montag, mago = Mohn. Es wäre daher nach meinem Analogieschluss gestattet, die Möglichkeit des mon aus man zuzugeben, sodass Monard hiesse ‚kühn oder stark wie ein Mann'.

Meine reckenmässig benamste Nachbarschaft gewährt demnach in übersichtlichem Schema das lebensfrische Bild wie folgt:

1. Reinhard = Schlaukopf.
2. Weigand = Kampfhahn.
3. Monard = Kraftmensch (?). [1])

Leicht begreiflich, wenn man sich schwächlich und kleinlich vorkommt in einer Umgebung, die in ihren herrlichen Namen noch heute Zeugnis giebt von dem Leben und Trachten der alten Heldenzeit.

---

[1]) Weshalb nicht ‚Uebermensch'? So knüpfen ans fröhliche Ende den fröhlichen Anfang wir an. (Red.)

K. Ausgrabungen des Provinzialmuseums zu Bonn.[1])

In der Zeit vom 1. April 1900 bis 31. März 1901 wurden von dem unter der vorzüglichen Direktion von Dr. Hans Lehner stehenden Rheinischen Provinzialmuseum in Bonn vier grössere Ausgrabungen teils zum Abschluss gebracht, teils so weit gefördert, dass ihre Beendigung nahe bevorsteht. Von besonderem Interesse ist wieder die Ausgrabung der grossen Erdfestungen bei Urmitz. Bei der fortgesetzten Beobachtung der Ausgrabungsstelle im Frühjahr und Sommer des vergangenen Jahres wurde der schon früher entdeckte Spitzgraben des dritten Erdwerks weiter verfolgt, das die Gestalt eines schiefen Rechteckes mit abgerundeten Ecken hat und aus einfachem Graben und Erdwall besteht. Dieses Erdkastell hat sich als bedeutend grösser als das gleichzeitig entdeckte Drususkastell herausgestellt. Seine jetzt vollständig untersuchte Südfront misst 408 Meter und enthält in ihrer Mitte ein 7 Meter weites Thor, d. h. eine Grabenunterbrechung. Die Westflanke konnte von der Südwestecke aus noch 370 Meter weit zum Rheine hin verfolgt werden, ist dann noch in der Böschung des jetzigen Uferrandes sichtbar, lief aber offenbar noch weiter, sodass das Kastell ehemals offenbar bis ganz nahe an den Rhein herangereicht hat. Das Gelände ist hier später vom Rheinstrome stark abgeschnitten worden. Die jetzt neu aufgedeckte Westflanke des Kastells hat den oberen Rand einer Schwellung inne, westlich davon senkt sich das Gelände zu einer flachen Mulde. Die Ostflanke des ältesten der beiden kleinen römischen Kastelle durchschneidet zum Teil die Sohlgräben der grossen Erdfestung und läuft eine Strecke weit, deutlich erkennbar, in dem Füllgrund derselben. Hier war der Spitzgraben bei der ersten Grabung vor zwei Jahren zuerst entdeckt und verfolgt worden. Das neue Kastell ist, wie schon in der Arbeit von Nissen und Koenen hervorgehoben wurde, jünger als die grosse Erdfestung. Es ist aber anderseits, wie seine Scherbenfunde schon früher ergaben, älter als das Drususkastell. Scherben der jüngsten gallischen Kulturepoche und ein La Tène-Glasringelchen fanden sich in dem untersten Teil seines Spitzgrabens. Es erscheint also durchaus sicher, dass dieses älteste der beiden auf der

[1]) Ergänzt nach einer Mitteilung der Tagespresse.

grossen Festung errichteten Kastelle, wie schon Nissen und Koenen annahmen, vor dem Jahre 12 v. Chr. errichtet wurde. Hierzu bedarf es keiner Nachprüfungen. War das grosse prähistorische Erdwerk in der ersten Arbeit von Nissen und Koenen als ‚Magnae munitiones Caesars' gedacht worden, so boten die weiteren Ausgrabungen für diese Auffassung keine neuen Stützen; denn es fanden sich nur Scherben prähistorischen Charakters, von denen man freilich nur in vereinzelten Fällen mit Sicherheit sagen kann, dass sie nicht in die Zeit Caesars hineinreichen können, sondern einer älteren Kulturperiode angehören, die der der Bandkeramik folgte und sich an den geschweiften Becher mit Zonenschmuck, also an eine Keramik der Kupferzeit anschliesst. Durch die im vergangenen Winter fortgesetzten Grabungen wurde ein Stück des inneren grossen Sohlgrabens von oben bis zur Sohle ausgehoben. Dabei fanden sich in dem Füllgrund wieder keine sicher nachweisbar römischen, dahingegen wieder jene Scherben prähistorischen Charakters. Unter Anderem fand sich auch ein längliches, an beiden Enden durchbohrtes Stein-Instrument, wie solche in der ‚Untergrombacher Periode' fehlen, aber in der ihr vorausgehenden Kupferzeit in Gebrauch standen. Einzelne der Scherben gehören freilich der auf dem Michelsberg bei Untergrombach vertretenen Kulturstufe an. Die Urmitzer Untersuchungen werden noch fortgesetzt und man hofft weitere Anhaltspunkte zu gewinnen, welche die Frage, ob die ‚magnae munitiones' von Urmitz die des zweiten Rheinüberganges Caesars sind, oder aber ob das älteste der beiden kleinen Kastelle das firmum praesidium des ersten Rheinüberganges Caesars oder das Agrippalager ist, hoffentlich der Beantwortung näher bringt.

Als ein Markstein in der bisherigen Thätigkeit des Provinzialmuseums auf dem Gebiete der römischen Forschung darf die Beendigung der Ausgrabung des Legionslagers von Neuss bezeichnet werden. Der 6 ¾ Morgen umfassende Rest des Ausgrabungsterrains in der Nordecke des Lagers wurde trotz des ungünstigen Winters vollkommen bewältigt und über die Räume daselbst Klarheit gewonnen. Die Disposition der Infanterie- und Kavalleriekasernen entspricht vollkommen der in der korrespondierenden Ostecke. Hinter den Kasernen, näher der via principalis, wurde ein grosses Offiziergebäude

mit säulenumgebenem Binnenhof, sowie verschiedene magazinartige Räume gefunden. Der Grundriss des Prätoriums konnte durch einige Nachprüfungen an der via principalis ergänzt werden. Umfassungsmauer, Graben und Intervallum wurden an mehreren Stellen wiederum geschnitten und von dem grossen, die ganzen Lagerbauten umfassenden Wasserabflusskanal wichtige Teile freigelegt. Man darf die Gesamtveröffentlichung des ganzen Lagers binnen Jahresfrist erwarten.

Die Ausgrabung der spätrömischen Befestigung von Andernach ist ebenfalls beendet worden. Ferner wurde die vor einer Reihe von Jahren begonnene Ausgrabung der grossen römischen Villa bei Blankenheim in der Eifel zu Ende geführt. Es wurden verschiedene Wirtschaftsgebäude freigelegt. Gelegenheit zu einer kurzen vorläufigen Untersuchung gaben die Ausschachtungen für den Kirchenbau in Remagen, wobei die offenbar spätrömische Befestigungsmauer von Remagen freigelegt und aufgenommen wurde. Es wird beabsichtigt, diese Untersuchung in grösserem Umfange fortzuführen.

Der Provisionalvergleich von 1621.

Von Professor Dr. J. Kuhl.

(Fortsetzung statt Schluss.)

‚Consuetudine immemorabili' heisst es in den jüngsten Statuta Christianitatis Juliacensis von 1788 [1]), ‚Christianitas nostra habet duos Camerarios et duos Assessores, quorum officium est in sessionibus juridicis comparere et semoto omnium partium studio cum Decano justitiam administrare.' Diese Zusammensetzung des Dechantengerichts ist in der That uralt. Wenn auch der *Name* Camerarii bei dem Gericht in der früheren Zeit nicht erscheint [2]), so sind diese Kämmerer doch, soweit unsere Nachrichten zurückreichen, als die Gehilfen des Dechanten da, und nichts ist natürlicher, als dass sie eben auch mit dem Dechanten bei dem Gericht sassen. Was bedeutet der Name? Der Kämmerer bei den fürstlichen Höfen, sein Amt und seine Aufgabe ist bekannt. Auch die Kurie zu Rom hat zur Verwaltung der päpstlichen Einkünfte

[1]) Siehe unten.

[2]) Siehe oben.

ihre ‚Camera apostolica', an deren Spitze der Camerarius S. Romanae ecclesiae (Camerlengo) steht. Der päpstliche Camerarius hatte auch eine ausgedehnte Gerichtsbarkeit, zunächst in allen die päpstliche Kammer betreffenden Angelegenheiten.[1]) So findet sich der Camerarius auch bei den Stiften als Verwalter der Einkünfte wieder, und etwas anderes können die den Landdechanten zur Seite stehenden Camerarii, Kämmerer oder Kammerer, in welcher Form der Name in Süddeutschland noch lebendig ist, ursprünglich auch nicht gewesen sein; denn auch das Landkapitel hatte seine Einnahmen, Eintrittsgebühren bei neu aufzunehmenden Mitgliedern[2]), regelmässige Beiträge der Mitglieder zu den Unkosten des Dechanten, vor allem die regelmässig eingehenden Gebühren beim geistlichen Gericht, die zu verrechnen waren, und dazu waren die dem Dechanten bei verschiedenen Gelegenheiten, z. B. Begräbnissen von Geistlichen zustehenden Gebühren, einzutreiben (vgl. die Xantener Statuten von 1393)[3]). Ihre anderweitigen Aufgaben fanden sich dann von selbst dazu. Crombach[4]) sagt: ‚Decanatus in *Cameras duas aut tres* ob nimiam frequentiam distributi (sunt), quibus *camerarii* quasi socii Decanorum praesunt'; Kammern hiessen also die Bezirke, in welche die Dekanate wegen ihres grossen Umfangs eingeteilt waren. ‚Duas habet cameras cis et trans ripam' (der Rur) heisst es beim Dekanat Zülpich infolge der uns[5]) bekannt gewordenen Zweiteilung in den Zülpicher und Öslingsdistrikt. Der Vorsteher eines solchen Bezirkes war der Camerarius, sozusagen der Unterdechant. So war es in späterer Zeit: die Kämmerer waren die nächsten beim Dechanten, sie hatten diesem alles vorzubereiten und zu berichten: ‚Decano assistant, Pastorum necessitates vel etiam excessus referant' (Düsseldorfer Statuten von 1621)[6]). Mit den heute den Dechanten zur Seite stehenden Definitoren, denen Insbesondere die Aufsicht über

---

[1]) Hinschius, Kirchenrecht I, Seite 405.

[2]) Siehe unten.

[3]) Bei Binterim-Mooren [1] II, Seite 249 und 267.

[4]) Annales Metropolis Coloniae bei Hartzheim, Bibliotheca Coloniensis, Einl.

[5]) Siehe oben.

[6]) Siehe unten.

die Kirchenrechnungen obliegt [1]), haben die Camerarii nichts zu thun, was aber nicht ausschliesst, dass sie auch bei diesem Geschäft den Dechanten unterstützten. Uebrigens ist der Name nicht ausgestorben: in Bayern und auch in der Erzdiözese Freiburg heisst der Beirat des Dechanten noch Kammerer.[2])

Der Provisionalvergleich bringt sodann die Bestimmung über die Wahl der Dechanten: ‚puris et liberis votis von den undergehörigen Pastoren'; damit war auch dieses wichtige Recht festgelegt. Die Verbindung der beiden Aemter des Landdechanten und Stiftsdechanten zu Jülich, wie sie seit dem Einzug des Stiftes 1569 bestanden hatte, wurde aufgehoben und den Pastören das Recht der freien Wahl zurückgegeben: als der Stifts- und Landdechant Laurentius Trivius am 3. April 1622 gestorben war, wurde am 26. April der Pastor zu Lamersdorf Werner Geich vom Generalkapitel zum Landdechanten gewählt.[3]) Weiterhin wurde bestimmt, dass das Dekanat Neuss, welches einen grossen Teil des Bergischen Landes auf der rechten Rheinseite in sich begriff, geteilt und der rechtsrheinische Teil als neues Dekanat Düsseldorf abgetrennt werden sollte (die Statuta Christianitatis Dusseldorpiensis composita a. 1621.[4]) Und nun zeigt sich der Unterschied: der Neusser Dechant im Kölnischen Lande auf der linken Rheinseite wird ‚von Unserem ThumbDechant (dem Archidiakon des Bezirks), wie herbracht, angeordnet', der Düsseldorfer Dechant aber an der Bergischen Seite wird ‚von denen darunter gehörigen Pastoribus erwehlet' und hat nur die Confirmatio beim Domdechanten nachzusuchen. Ebendazu, nämlich die Konfirmation und Investitur beim Archidiakon oder seinem Official zu Neuss nachzusuchen, blieben auch sämtliche Pastores et Beneficiati des Düsseldorfer Dekanats verpflichtet (vgl. Beschwerde des Erzbischofs Joseph Clemens wegen der Unterlassung und Verordnung des Kurfürsten Johann Wilhelm vom 19. Mai 1695).[5])

---

[1]) Dienstinstruktion s. Dumont, Sammlung kirchlicher Erlasse, Seite 289 und 295.

[2]) Hinschius, Kirchenrecht II, Seite 290.

[3]) Siehe unten.

[4]) Siehe Binterim-Mooren, Erzdiözese Köln [1] II, Seite 327.

[5]) Binterim-Mooren [1] II, Seite 279.

Die General-Visitation, die der Erzbischof ‚mit belieben Unseres, Pfaltzgraffen Wolffgang Wilhelmen' vornehmen zu wollen erklärt, gestaltet sich anders, als die Visitationen, die einst die Herzöge Johann und Wilhelm vorgenommen hatten: der Erzbischof glaubt sich von dem Rechte der Visitation ‚Gewissens halben nicht gäntzlich excludiren lassen und anderen, so Uns sonsten nicht bedienet, solche befehlen' zu können; es wird dem Pfalzgrafen aber gestattet, ‚etliche Geistliche denominiren und Unsers Ertzbischoffen Ferdinanden, deputirten zu adjungiren'; auf der andern Seite behält sich der Pfalzgraf vor, ‚Unseres gefallens etliche Weltliche, quoad laicos et inquisitionem de bonis temporalibus et eorundem administratione' dazu zu verordnen. Es soll darauf Bedacht, genommen werden, dass die visitandi nicht über Gebühr mit Unkosten beschwert werden. Zum Schluss wird bestimmt, dass Geistliche, die sich gröblich vergehen (atrociter delinquirt) wenn der Verdacht der Flucht vorhanden ist, salva ordinis reverentia, quantum fieri potest, in Versicherung genommen werden sollen, der Fall soll dem Erzbischof oder den von ihm Bestellten angezeigt und der Schuldige ihnen, sumptibus delinquentis, zur Bestrafung ausgeliefert werden; leichtere Vergehungen (delicta contumaciae oder alia leviora) soll der Landdechant ‚implorato brachio seculari, quatenus opus, carceribus disciplinae, so in jedem Decanat uff bequemen ortheren anzustellen', mit Zulassung des Erzbischofs und Archidiakons strafen; eine Geldstrafe, die dabei abfiele, soll nach Abzug der Unkosten der Kirchenfabrik (d. i. dem zur Bestreitung der Kultus- und Baukosten bestimmten Vermögen der Kirche) oder sonst guten Zwecken zugewendet werden. Damit waren der alten Strafgewalt der Dechanten — nicht zum Schaden der Sache — bescheidenere Grenzen gezogen. — ‚Weil wir', so schliesst der Vergleich, ‚befunden, daß die vorinserierte Vergleichung allerseits Unterthanen zur Erhaltung zeit- und ewiger Wohlfahrt, nach jetzigen Stands Gelegenheit, ganz nötig, dien- und vorträglich, so haben Wir Erzbischof und Kurfürst Ferdinand und Wir Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm für Uns und Unsere Nachkommen und Erben dieselbe provisionaliter und bis man zu einer endlichen Vergleichung mit Gottes Segen kommen könne, bester Gestalt ratificiert und für genehm gehalten, thun auch solches hiermit und geloben,

allem, was obgemelt, nachzukommen und dagegen nichts zu thun, noch die Unserige zu thun zu gestatten, alles bei Unsern Kur- und Fürstlichen wahren Worten und ohne Arglist. In Urkund etc.' —

So war der Streit glücklich beigelegt. Die Vorrechte der Jülicher Landdechanten erfuhren keine Anfechtungen mehr; der Provisionalvergleich vom 28. Juli 1621 blieb für die Herzogtümer Jülich und Berg die Grundlage für alle Abmachungen in kirchlichen Dingen und behauptete seine Gültigkeit bis zum Schluss, d. h. bis zur französischen Zeit. So eifrig unsere Landesherrn in der Förderung der katholischen Sache waren, so hielten sie doch, von Wolfgang Wilhelm angefangen bis zum letzten, Karl Theodor, der geistlichen Behörde gegenüber die ihnen in dem Provisionalvergleich zuerkannten Befugnisse eifersüchtig aufrecht. Das landesherrliche Aufsichtsrecht wurde in weitgehender Weise ausgeübt. Als anfangs 1664 das Generalvikariat von den Landdechanten die Nachweisungen sämtlicher jülich- und bergischen geistlichen Beneficien und ihrer Einkünfte und Renten einforderte, verbot die Verordnung vom 19. Januar die Einsendung der Berichte; sie sollten zuerst zur Hofkanzlei eingeschickt, und bei künftigen ähnlichen Zumutungen sollte immer vorher angefragt werden, ob denselben Folge geleistet werden dürfe. Die jährlichen Rechnungen des Kirchen- und Armenvermögens mussten an den kurfürstlichen Kommissar zur Revision eingeschickt werden [1]; Kirchen- und Armenländereien durften nur mit Bewilligung der geistlichen *und weltlichen* Obrigkeit veräussert, verpfändet oder in Erbpacht gegeben werden.[2] Ebenso gehörte zur Abhaltung von Kollekten für Kirchen und Arme die obrigkeitliche Erlaubnis [3], und am 19. April 1751 wird den Pfarrern und Landdechanten die Abhaltung der von den geistlichen Behörden angeordneten, vom Landesherrn aber nicht bewilligten Kollekten zu frommen Zwecken ‚sub poena arresti redituum' untersagt. Bei der Regierung zu Düsseldorf war für die Religions- und geistlichen Sachen ein

[1]) Verordnung vom 20. September 1703.
[2]) Verordnung vom 17. November 1710.
[3]) Verordnung vom 9. Juni 1733.

geistlicher Rat eingesetzt; 1716 wurde derselbe aufgehoben und die geistlichen Angelegenheiten dem jülich- und bergischen Geheimen Rat übertragen. Vor den Geheimen Rat gehörten überhaupt die Sachen, die die ‚Landeshoheit, Regalia und Politica' betrafen (dazu also die geistlichen Angelegenheiten), während alle Justizsachen, die ein richterliches Erkenntnis erforderten, vor den Hofrat gehörten.[1]) ‚Die geistlichen und Beneficial-Sachen, wobei Frage ist von landesherrlicher Zuständigkeit, Befugnis, Collatoren, Verwaltung milder Stiftungen, und anderen in äußere Verfassung Einfluß habenden Begebenheiten mit den Ordinariaten und geistlichen Angehörigen gehören zur Erkenntnis und Verfügung des Geheimen Rats' heisst es in der Verordnung vom 20. November 1769.[2])

Mit aller Strenge wurde darauf gehalten, dass niemand die erste Instanz beim Dechantengericht umginge, und ohne dessen Entscheidung abzuwarten, den bischöflichen Richter anriefe: auf die Berichte der Landdechanten, die sich über solche Fälle beschwerten, bedrohte Kurfürst Johann Wilhelm durch die Verordnung vom 26. April 1704[3]) die Zuwiderhandelnden mit ‚Unserer landesfürstlichen Ungnade und einer unausbleiblichen Strafe von 50 Goldgulden, daß keiner inskünftige mehr sich gelüsten lassen solle, die in geistlichen Sachen wohlhergebrachte erste Instanz vorbeizugehen.' Mit gleicher Strenge nahm die Regierung das dem Landesherrn zustehende Recht des Placet bei der Anstellung von Geistlichen wahr. Sowie bei denjenigen Stellen, die der Landesherr iure patronatus zu besetzen hatte, nur solche Bewerber berücksichtigt wurden, welche die strenge, mehrere Tage dauernde Konkursprüfung zu Düsseldorf bestanden hatten[4]), so war bei den Stellen fremden Patronats der Geistliche, dem die Stelle verliehen war, gehalten, bei dem Geheimen Rat zu Düsseldorf seine Zeugnisse der geistlichen und weltlichen Obrigkeit vorzulegen und sich einer Prüfung zu unterziehen, worauf dann das ‚Placitum' gegeben oder nach den Umständen verweigert wurde.

[1]) Verordnung vom 18. Mai 1781.

[2]) Nachweise bei Scotti, Sammlung; vgl. zum Ganzen Laspeyres, Geschichte und Verfassung der katholischen Kirche in Preussen, Seite 246.

[3]) Knapp, De jure patronatus, Seite 105.

[4]) Verordnung vom 16. März 1773; Knapp, Seite 34.

Die Form dieses Placitums zeigt folgendes Beispiel[1]: ‚Von Gottes Gnaden Wir Karl Theodor &c. thun kund und fügen Unsern Beamten in Blankenberg, besonders aber Schöffen, Vorstehern und gemeinen Eingesessenen zu Hennef hiermit gnädigst zu wissen: nachdem Uns N. N. demütigst zu erkennen gegeben, was maßen er vom Prälaten zu Siegburg als Collatoren mit solcher Pfarre versehen worden, mit gehorsamster Bitte, dass Wir gnädigst geruhen wollten, ihm darüber Unser landesfürstliches placitum zu erteilen, daß Wir auf dessen befundene genugsame Qualification solcher demütigsten Bitte in Gnaden statt gegeben und demselben gegenwärtiges placitum gnädigst erteilt haben, maßen Wir hiermit auch gnädigst befehlen, daß ihr gemelten N. N. für einen Pastoren zu Hennef annehmet, haltet und erkennet, ihm auch alle zu solcher Pfarr gehörige Renten und Gefälle zu gewöhnlichen Zeiten folgen und genießen lasset. Urkund &c.'

Für die Landdechanten war ein besonderer Revers vorgesehen, den sie zu Düsseldorf zu unterschreiben hatten. Wir setzen ein Beispiel hierher: Am 27. Juni 1753 fertigt der Erzbischof Clemens August das ‚Documentum habilitatis Decani ruralis Christianitatis Bercheimensis pro Wilhelmo Godefrido Frantz' aus; die Urkunde nimmt Bezug auf den Provisional-Vergleich von 1621 und wiederholt dessen Bestimmungen über die Zuständigkeiten eines Landdechanten. Am 1. Juli stellt der neue Dechant zu Düsseldorf das Reversale aus: ‚Nachdem ich Endes unterschriebener a capitulo Christianitatis Bercheimensis in Decanum ruralem erwöhlet, undt von Geistlicher Obrigkeit zu Cöllen bestättiget worden, alß thue zur erlangung Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz meines gnädigsten Landesfürsten undt Herren wohl hergebrachten Landesfürstl. placiti mich nach folgender gestalten bestermaßen reversiren, geloben undt versprechen, daß, so lang ich in dieser Decanatfunction leben undt verbleiben werde, höchstgemltr. Sr. Churfürstl. Durchl. und derselben hiesigen Geheimbten Raths Mandata und Befelcher in schuldigst unterthänigstem Respect anzunehmen undt in allen punctis zu exequiren, bey dem zwischen Chur Cöllen undt dem Herrn Hertzogen zu Gülich errichteten provisional Vergleich de a. 1621, fort anderen Landes privilegiis

[1]) Knapp, Seite 43.

undt altem herkommen in Ecclesiasticis et beneficialibus vest
zu halten undt dieselben mit allem nachtruck zu schützen
undt wider alle Beeinträchtigungen zu behaubten, keine wider
obgemltn. Vergleich, Landes privilegia, altes herkommen undt
gewohnheit praejudicirliche Clns. mandata, citationes oder
sententias ohne vorhergehendes Ggstes Vorwißen Sr. Churfürstl.
Durchl. oder dero Geheimbten Raths, und darüber eingeholten
Ggsten. Landesfürstl. consens respective zu publiciren und
zu exequiren' etc.[1])

Am folgenden Tag wird das ‚Placitum et Confirmatio
Ser^mi Electoris Palatini' zu Düsseldorf ausgefertigt, worin die
Verpflichtungen wiederholt und die ‚Beambten, Bedienten und
Unterthanen' angewiesen werden, ‚obgemelten Frantz nicht
allein für einen Landdechanten gemelter Christianität Bercheim
zu halten und zu erkennen, sondern auch demselben in seiner
Decanalfunction auf gebührendes Ansuchen die starke Hand
zu verleihen'.

Die Visitationen fanden jetzt häufiger denn je statt.
Der Fürst beorderte zu denselben gewöhnlich den Land-
dechanten des Dekanats, welches besucht werden soll, oder
einen geistlichen Rat; er trägt auch wohl den Vögten auf,
dabei zu sein und darauf zu achten, dass der geistliche
Visitator sich nicht in weltliche Dinge einlasse; aber er weist
auch die Vögte an, dem Visitator auf Erfordern ‚starke Hand
zu bieten', und zeigt auch dadurch seinen Anteil an der Sache,
dass er sich von seinen Verordneten Bericht erstatten lässt
über den Gang und Erfolg der Visitation. Die Unkosten
werden gewöhnlich aus den Strafgeldern bestritten; wo keine
Brüchten fallen, da werden sie ex fabricis Ecclesiarum (aus
der Kirchenkasse) oder ex mediis visitandorum genommen;
es soll jedoch ‚dabei in acht genommen werden, daß niemand
über sein Vermögen beschwert werde'. Die Visitatoren machen
sich auch wohl anheischig, die Kosten selbst zu tragen.
Kommt der Generalvikar, so wird auch wohl Vorspann ‚von
Pfarr zu Pfarr' geleistet; dem Weihbischof Stravius, der 1650
Montjoie visitierte, schickte der Fürst seinen Wagen mit sechs

[1]) Binterim-Mooren [1] II, Seite 388; Bewer, Sammlung von Rechtsfällen II, Seite 94; in schärferer Fassung noch bei Knapp, De iure patr., Seite 101.

Pferden. Es liegen Nachrichten vor aus den Jahren 1624 und 1625, wo dem Generalvikar für das Fürstentum Jülich als landesherrlichem Kommissar beigegeben war der Jülicher Stiftsdechant Johann Vehlen.[1]) 1632 wurde in den Landdechaneien Jülich und Bergheim durch den von der geistlichen Behörde zu Köln beauftragten Pastor von Nettesheim Visitation abgehalten; der Fürst beauftragte dazu den Landdechanten von Jülich, Wernerus Martini (Mertens [2]), Pastor zu Boslar. 1637 war wieder eine Generalvisitation; der Fürst beorderte dazu seinen Hofkaplan Jacobus Linnichius (später Protonotarius Apostolicus und Consiliarius des Pfalzgrafen, auch Stiftsherr von St. Andreas zu Köln und beim Stift zu Heinsberg, zuletzt Dechant zu St. Georg zu Köln; er war Erzieher Philipp Wilhelms.[3]) 1649 folgte eine Visitation des Dekanats Bergheim, Kommissar war der geistliche Rat Gippenbusch, s. Theol. lic. Es liegt ein langer Bericht von ihm vor, der wertvolle Mitteilungen über die einzelnen Ortschaften Bergheim, Bedburg, Immerath, Mündt, Jüchen etc. enthält. ‚Est labor ingratus, quem sua praemia non sequuntur', seufzt der Berichterstatter, weil nichts dabei herausgekommen ist; auch der Official (Adrian von Walenburg [4]) habe nichts bekommen. 1650 erstattet der Humillimus ac Fidelißimus Servus Georgius Paulus Strauius Episc. Joppensis et Suffraganeus Coloniensis dem Fürsten Bericht über seine Firmungs- und Visitationsreise in Montjoie: er hat ungefähr 7000 Leuten das sacramentum Confirmationis istis in locis ab hominum memoria nunquam collatum gespendet, 37 Kirchen visitiert, darunter Montjoie, wo die neue Kirche eingeweiht wurde, Nideggen, Heimbach, Düren, Eschweiler, Kerpen; 29 Altäre geweiht, vier Glocken gesegnet etc. 1652 hielt der Official Adrian von Walenburg in dem Dekanat Jülich eine Visitation ab; 1659 wird das Dekanat Düsseldorf visitiert. 1667 vereinbarte der Fürst mit dem Erzbischof Maximilian Heinrich eine Visitation in den jülich-bergischen Landen etc.

(Schluss folgt.)

---

[1]) GStJ. II, Seite 16.
[2]) Siehe unten.
[3]) Siehe GStJ. I, Seite 268.
[4]) Vgl. GStJ. II, Seite 61.

Rheinische Archiv- und Bibliotheknachrichten.

Von Heinrich Höfer.

Andernach.

Schützenbuch der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft in Andernach, Handschrift, mit dem Jahre 1426 beginnend. Die Handschrift wurde von dem Dechanten Dr. Rosenbaum in Andernach dem Untergange entzogen, dem dieselbe in einem Kramladen schon bestimmt war.

Im Auszuge mitgetheilt: Annalen, Heft 7.

Brühl bei Köln. Franziskanerkloster.

Nach der i. J. 1802 erfolgten Aufhebung des Klosters wurden die Möbel, darunter auch die werthvolle Bibliothek, öffentlich verkauft. Ansteigerer der Bibliothek war ein Kölner, der die Bücher in grossen Karren nach Köln schleppen liess. Ueber ihren Verbleib hat man niemals etwas erfahren können.

Vergl. Kölner Lokalanzeiger v. 8. 12. 1893. (Die Klosterkirche zu Brühl.)

Fliehsteden bei Brauweiler.

Kirchenarchiv ist in den 50er Jahren verbrannt. (Mittheilung des Gemeinde-Vorstehers.)

Fliehsteden wird schon 1389 erwähnt. (Mittheil. aus d. Kölner Stadtarchiv 9, S. 55. 68.)

Knechtsteden bei Dormagen. Prämonstratenserabtei

Die abteilichen Urkunden sollen bei der Ausraubung des Klosters durch die Franzosen i. J, 1794 zu Grunde gegangen sein. (Picks Monatsschr. I. S. 297.) Die Bibliothek und die werthvollen heiligen Geräthe brachte der letzte Abt von Knechtsteden, Johann Michael Hendel (1780—1805) gegen Ende des Jahres 1794 beim Einrücken der Franzosen nach dem Kloster Dortmund. Als die letzten Bewohner die Abtei verlassen hatten, begann durch die Franzosen und die benachbarten Bauern das Zerstörungswerk, dem auch die kunstvolle Gemäldesammlung zum Opfer fiel. (Vergl. Bohlen, Geschichte von Knechtsteden S. 25 f.)

Linnich a. d. Ruhr.

Bei der Belagerung des Städtchens durch die Oesterreicher im März 1793 ging das städtische Archiv in Flammen auf. (Vergl. Mering, Burgen. Heft 9. S. 25.)

Pützchen bei Vilich. Karmeliterkloster.

Aufgehoben i. J. 1804. Die Bibliothek, 436 Bände, ging später in die Bonner Universitätsbibliothek über.

Raeren, Kreis Eupen.

Nahezu alle Urkunden, Zunftbriefe und Statuten der durch ihre Steingutfabrikate seit mehr als 300 Jahren berühmten Raerener Töpferzunft wurden anfangs der 70er Jahre des 19. Jahrhunderts beim Brande eines Hauses, welches einem der ältesten damals noch lebenden Meister der Töpferzunft gehörte, ein Raub der Flammen. Aus dem Brande hat sich ein vergilbtes Blättchen gerettet, auf welchem sich viele Arten von Krügen in Farbe abgebildet befinden mit Angabe des Preises unter jedem Exemplar. Um 1876 fand Vikar Schmitz in einem alten Hause zu Raeren in einem alten Schrank, in einer Hutschachtel verborgen, die Statuten der Raerener Zunft: Copie der ‚pointen ende artikelen' vom Januar 1760.

Auf Bitten der Raerener Steinguttöpfer gestattete die Kaiserin Maria Theresia der Raerener Zunft, ihren Thon anderswo graben zu dürfen, wenn in der Gemarkung Raeren die Thonerde ausgehen sollte. Die Urkunde ist datirt vom 13. 2. 1756. Sie ist in vlämischer Sprache abgefasst, umfasst mehrere Pergamentbogen und ist in prachtvoller Schrift ausgeführt. Die erste Seite enthält einzig die vielen Titel des oesterreichischen Regentenhauses. Die Urkunde war in den 70er Jahren im Besitz von Mathias Menniken, des damals ältesten noch lebenden Mitgliedes der früheren Töpfergilde.

Im Kirchenarchiv sind die Tauf-, Copulations- und Sterbebücher des 16. und 17. Jahrhunderts noch erhalten. Fast alle Urkunden im Civil- und Kirchenarchiv sind in vlämischer Sprache geschrieben.

Vergl. Vicar P. Schmitz, Beiträge zur Geschichte der ehemal. Kunsttöpferei am Niederrhein in der alten und neuen Welt, Jahrg. XI (1877) S. 599 ff.

Rhense.

Das Stadtarchiv wurde in der franz. Epoche nach Coblenz ausgeliefert und ging so verloren. (Vergl. Mering, Burgen. Heft 7. S. 35.

v. Solemacher'sches Familienarchiv.

Bei der Rückkehr Johann Hugos v. Solemacher vom Landaufenthalt in Namedy nach Coblenz, am 23. November 1764, ging bei der Ueberfahrt, durch Umschlagen des Nachens mit dem Silbergeschirr etc. ein grosser Teil des Familienarchivs in den Wellen unter. (Vergl. Rhein. Antiqu. III. Abth. 13. Bd. S. 262.)

Windeck, Schloss a. d. Sieg.

Das reichhaltige Archiv, welches man im 30jähr. Kriege in der Burg zu Denklingen geborgen hatte, ist im Anfange des 19. Jahrhunderts ein Raub der Flammen geworden. (Berg. Zeitschr. 29. S. 156.)

Die beiden Mühlen in Poppelsdorf.

Von Professor Dr. F. Hauptmann.

Poppelsdorf war ein alter Besitz des Bonner Cassiusstifts. Aber schon im Anfange des 14. Jahrhunderts musste Propst Heinrich, Graf v. Virneburg, die Burg daselbst für 3500 Mark dem Grafen Wilhelm v. Jülich verpfänden, von dem dann dessen Bruder Walram, Erzbischof v. Köln, sie einlöste[1]). Seitdem war das Schloss kölnischer Besitz, und es gelang dem Cassiusstift nicht mehr, es durch Rückgabe der Pfandsumme zurückzuerhalten.

Trotzdem behielt das Stift viele Besitzungen und grosse Rechte in Poppelsdorf. Ja der Propst wird geradezu Herr von Poppelsdorf genannt. Zu diesen Besitzungen gehörten auch zwei Mühlen, die in dem heute sog. Melbthale lagen und von denen der grosse Mühlenteich, der einst zur Obermühle gehörte, der einzige Rest ist. Weiter unten im Thale, am Eingange des Dorfes, lag die Untermühle.

Zuerst erwähnt wird die Letztere in einer Eintragung in das Sterberegister der Pfarre von St. Martin in Bonn, in dem 1654 das Ableben der „Müllersche in der untersten Mühle" eingetragen ist. Im Jahre 1783 war Andreas Plentz Müller daselbst, dem damals die Mühle auf zwölf

[1]) Bonner Archiv. 4, 36 f.

weitere Jahre verpachtet wurde. Der diesbezügliche Act hat folgenden Wortlaut:

„Wir Dechant und Capitul der Archidiaconal stifts Kirchen Ss. Cassii et Florentii zu Bonn thuen kund, und bekennen hiemit, dass wir die unsserer Kirche zugehörige unterste Mühle zu Poppelsdorff auff zwölff nach einander folgende jahren, und zware von dem jahr 1700 achtzig drey anzurechnen, denen Ehrbaren Eheleuthen Andreas Plentz, und Anna Maria Wurm seiner Ehelichen Haußfrauen dergestalt außgethan, und Verpfachtet haben, daß selbige all, und jedes jahr Termino Martini Episcopi zwölff Malder roggen Cölnischer maßen in gut, rein, und wohl gewant- markgebiger frucht auff eines zeitlichen Hrn Wochenmeisters anweißung anhero nach Bonn liefern, so dann Von jedem Malder Korn jährlich Vier albus zu unßerer Brand Caßa eins mit dem jährlichen truckenen weinkauff ad zwey Rthlr jeden per 80 albus gerechnet abführen, weniger nicht, auch die gewöhnliche außgülden abstatten, und als geschworner bey unßerer Kirchen, Poppelsdorfer Hoffgericht auff die jährlichs gewöhnliche dingliche Täg erscheinen, und Montag Vor St. Martin die grundzinßen lieferen, ferner im Mahlen aufrichtig, Treu, in betreff der molteren, damit sich niemand zu beklagen habe, gebührlich Verhalten, fals auch (welches Gott gnädig Verhüten wolle) die Mühle auß fahrlässigkeit durch Brand, oder Versaumnüs sein, seiner Haußfrauen, Kinder, gesinde Verwahrloßet werden, sie pfächtere, oder seine Erben die Mühle auf ihre Kösten Auffzubauen gehalten seyn, wohingegen sie pfächtere obgemelte unßere Poppelsdorffer Mühle (gleichwie Wir solche jederzeit in Poßeßion gehabt) biß zum abfluß der zwölff pfacht jahren nutzen, und genießen, sofort nach deren abfluß wiederum gehörig obruck lieferen sollen und wollen, deßen zu wahrer urkund haben wir Dechant und Capitul gegenwärtigen pfacht Brieff unter unßerem gewöhnlichen jnsiegel, und Secretarii eigenhand unterschrift Verfertigen, und obgemelten Eheleuthen Verabfolgen laßen.

gegeben Bonn d. 8ten Martii 1783

Ad Mandatum Vblis. Capituli
J. T. Naw Cancus. bt Secret. Mppa."

Das auf eine Oblate unter Papier aufgedrückte „gewöhnliche Insiegel“ zeigt in einem Oval die Figur der hl. Helena als Kniestück, die Kaiserkrone auf dem mit einem Schleier bedeckten Haupte, in der Rechten das Kreuz, in der Linken die fünfthürmige Münsterkirche. Darum die Inschrift: SIGILL. CAPITULI. BONNEN. ANNO. MDCLXXXX. Der Siegelstempel ist also nach dem Bombardement Bonns 1689, in dem das alte Siegel verloren gegangen zu sein scheint, neu angefertigt worden.

Aus der Urkunde erfahren wir, dass das Cassiusstift in Poppelsdorf ein Hofgericht hatte, bei dem der Müller als Geschworener oder Schöffe zu fungiren hatte.

Am Ende des 18. Jahrhunderts scheint bei dem Kurfürsten der Plan bestanden zu haben, die Mühle zu erwerben. Wenigstens liegt uns eine undatirte Bittschrift der Witwe Plentz — ihr Mann war noch vor Ablauf der Pachtzeit gestorben — an den Kurfürstlichen Kammerpräsidenten Frhrn. v. Spiegel, vor, in der die „fußfällige Wittib Plentz Untermühlers zu Poppelsdorf“ denselben bittet, da sie gehört habe, dass die Mühle an den Kurfürsten solle übertragen worden sein, sie auf der Mühle zu belassen und anfragt, wohin sie in Zukunft die Pacht abzuliefern habe. Bald darauf kamen die Franzosen und sowohl die Güter des Cassiusstiftes als die des Kurfürsten wurden Eigenthum der fremden Eroberer. Später finden wir die Witwe Plentz als Eigenthümerin der Untermühle, ohne dass ich sagen kann, wie sie in den Besitz davon gekommen ist. Im Jahre 1809 gehört sie ihr noch; später veräusserte sie sie jedoch an den Porzellanfabrikanten Rosenkranz, von dem sie 1828 auf Wessel überging.

Die Obermühle war im 18. Jahrhundert in den Besitz des Kurfürsten gekommen, wie es scheint, zu der Zeit, als er den Garten des Poppelsdorfer Schlosses anlegen liess und das Wasser des Poppelsdorfer Baches benutzen wollte, um die Wasserkünste darin zu speisen. In französischer Zeit wurde die Mühle mit anderen Staatsgütern am 2. Ventôse des Jahres 13 der Republik in der Präfectur zu Coblenz versteigert. Der betreffende Act hat folgenden Wortlaut:

„Wir Prefect des Rhein- und Moseldepartements traten in den öffentlichen Versteigerungs Saal, und kündigten den

versammelten Kauflustigen in Gegenwart des Domainen Directors an, dass zur Versteigerung geschritten werden soll von nachbezeichneten National-Güter pp.

Diese Güter bestehen in einem Hause mit Stall und Garten von 11 Aren 88 Centiaren gelegen alleinstehend in der Gemeinde Poppelsdorf, und genannt die Oberste Mühle, deren Grenzen die Gemeinde Poppelsdorf sind, 1 Hectar 26 Aren 7 Centiaren Ackerland, 31 Aren 68 Centiaren Wiesen und 31 Aren 68 Centiaren Gesträuch, deren Gränzen hier folgen:

11 Aren 88 Centiaren ($1^1/_2$ Viertel) Garten neben dem Hause, deren Gränzen die Gemeinde Poppelsdorf von allen Seiten ist.

63 A. 36 C. (2 Morgen) Land am Rothenfeld gelegen, von der einen Seite an das Kloster Engelthal u. von der andern an den Endenicher Band anstoßend.

63 A. 36 C. (2 Morgen) desgleichen gelegen an der obersten Mühle, die Gemeinde Poppelsdorf u. Engelthal begränzend, dann an den Weg u. das Gesträuch anstossend.

31 A. 68 C. (1 Morgen) Wiesen gelegen am Weyer, an den Teich u. Churfürsten von Cöln anstoßend, dann an das Kloster Engelthal u. Churfürst von Cöln begränzend.

15 A. 84 C. Gebüsch gelegen am Wehr, an Seidel und Anwend anstoßend dann an den Bach u. Kloster Engelthal.

7 A. 92 C. (1 Viertel) desgleichen gelegen auf'm Mühlenberg an das Kapitel von Neuss u. den Teich anstossend, dann an den Churfürst von Cöln.

7 A. 92 C. (1 Viertel) desgleichen die Dämm vorm Weyer begränzend und den Churfürst von Cöln von allen Seiten.

Bemerkungen: Der Raum des Hauses und der Garten von Wilhelm Raaf werden nur in dem Zustande verkauft, wie sich solcher gegenwärtig befinden, und der Ankäufer darf den Wasserlauf nicht abkehren welcher die Poppelsdorfer Mühle in Bewegung setzt, und der Wittwe Plenz zugehört, noch die Wassersprünge im Poppelsdorfer Senatorie Garten.

Die besagten Güter, welcher der französischen Republique angehören und von dem Churfürst von Cöln herkommen, sind an Wilhelm Raaf verpachtet, gemäß Pacht-

contract welcher am 11. Nov. 1802 ausläuft, und solle dem Meist- und Letztbietenden unter nachstehenden Beding ungen definitiv zugeschlagen werden:

Nachdem nun die Affiche in ihren Theilen vorgelesen und der Bestand jedes zum Verkauf ausgestellten Gegen standes nebst Clauseln und Bedingungen wie oben aus einandergesetzt, haben wir die Abschätzungs-Summe vo 1560 francs ausgesetzt, und während dem Brennen von 1 Lichter p Rosenkranz successive bis zur Summe von 400 francs geboten hat.

Und nachdem nun das letzte Licht erlöscht war, ohn dass ein Mehrgebot geschehen, haben wir, Prefect des Rhein und Mosel-Departements dem H. Joh. Math. Rosen kranz Porcellan Fabrikant, wohnhaft in der Gemeind Poppelsdorf, Bezirk Bonn, Rhein und Mosel-Departement als besagter Joh. Math. Rosenkranz Letzbietender — m Uns unterschrieben.

Der Prefect Chaban."

Der Mühlenteich blieb hiernach Eigenthum de Fiscus und gelangte, als das Poppelsdorfer Schloss mit alle Appertinenzien am 18. October 1818 der neugegründete Universität Bonn überwiesen wurde, in den Besitz der selben. Diese vertauschte ihn 1829 an den Porzellanfabrikante Ludwig Wessel, der sich aber verpflichten musste, da Wasser alle Tage, auch in der trockensten Jahreszeit, täglic wenigstens eine Stunde lang in den Weiher des Poppelsdorfe Schlosses fliessen zu lassen. Von ihm kam der Teich an di Bonner Actien-Brauerei vormals Linden und Daniels; di Mühle selbst kam ausser Betrieb, verfiel ganz und wurd schliesslich abgebrochen.

Reime,

welche von den Kindern beim Spielen gebraucht werden.

Gesammelt von Hubert Gierlichs.

Wer sich der Mühe unterzieht, die Kinder bei ihre Spielen zu beobachten, wird finden, dass ihnen bei denselbe ein grosser Schatz von Liedern zu Gebote steht. Leide werden diese uralten Reime jetzt vielfach von neueren Mac

werken verdrängt. Es soll daher die Aufgabe dieser Zeilen sein, die Lieder, welche schon die Urahnen bei ihren Spielen gebrauchten, der Vergessenheit zu entreissen.

Ein beliebtes Spiel der Kinder und auch wohl der Erwachsenen ist das Pfänderspiel. Bei demselben bedienen die Kinder sich meistens der Stabreime, die so künstlerisch zusammengefügt sind, dass man sich beim Gebrauche derselben die Zunge verrenken kann. Diese Reime müssen mehreremale in rascher Aufeinanderfolge hergesagt werden. Wer dabei entgleist, muss ein Pfand erlegen. Ich lasse hier einige folgen:

1. *Em düpler Wêier lette brêit, blêie Bêiel*, oder:
Em düpler Wêier lett menges Vadesch brêit, blêie Bêiel.

2. *Hinten, hunten Hannesse Haus hangen hongdert Hasen eraus.*

3. *Et flühßt e brêit Brämeleblatt de Baach eraav.*

4. *Wir Wääschwiwer wölle wääsche, wenn wir wößte, wo wärm Water wüer.*

5. *Kleen Könningskenger könne keen Kièschekêere knacke.*

6. *Jüdde Jina ging jeddes Jâêr jong Geete gelde.*

Die drei ersten sind aus der Eifel, die andern aus der Gladbacher Gegend.

Auch die Finger sind von den Kindern in den Bereich ihrer Reimschmiedekunst gezogen worden, wie aus Nachstehendem ersichtlich.

1. *Dêe mät Holz klen,*
dêe stauch an, dêe kauch,
dêe schäpp uus.
on dêe friß alles uus. (Bergheim.)

---

2. *Ämmer, Wasser, Stiffel, Schohn,*
sitz Pastuêr om Präddigstohl. (Bergheim.)

---

3. *Dä schött de Pruhme, dä rapp se op,*
dä drät se nä heem, dä maht se en,
on dä schnöv se. (Hochneukirch.)

---

4. *Dümleng, Läckspoß, Lankmann,*
Sankmann, Dubbetêißche om Pöêrzche. (Eifel.)

---

5. *Dêe wâr ent Wasser gefalle,*
dêe hät en erusgehoêlt,
dêe hät en avgedrûgt,
dêe hät en heem gedrâhn,
on dêe hät en ent Bett gelaat. (Eifel.)

Zu den in Nr. 12, 1900 gegebenen Spottversen auf Namen fügen wir noch folgende hinzu:

1. *De ahl Pitternelle,*
de krêit er en möt de Pann für de Vott,
dâ fing se an ze grelle. (Bergheim.)

---

2. *Marie, Marie, marutsch,*
die Modder, die es futsch.
Marie, Marie, maritz,
Die Modder, die koêk Stitz,
Dâ woll ich ens dran läcke,
Dâ kâem se mot de Stecke. (Gladbach.)

---

3. *Fränzche, Dänzche, direlirelenzche.* (Gladbach.)

---

4. *Ann,*
schuêr de Pann,
schuêr de Pief,
moêre wödds du e ald Wiev. (Gladbach.)

---

5. *Henderik,*
bobbenderik,
we rabbelt dech die Bocks,
dat deht die sure Bottermelek,
die decke Rototot. (Gladbach.)

6. *Lambêetes, Lambêetes, halt de Honk faß,*
date mech net bitt,
bitte mech, we geht et dech,
dusend Dahler kos et dech.

---

7. *Ann,*
Polever op de Pann,
Polever op et Schloêt,
Henge geht de Schött loß. (Gladbach.)

Unter den Handwerkern erfreut sich der Schneider bei den Kindern eines besondern Vorzuges, denn auch ihm haben sie verschiedene Reime gewidmet. Allerdings sind sie der Art, dass die Reimschmiede von dem Besungenen wenig Dank zu erwarten haben.

Ech weet jet,
dat dr Schnieder en Geet hät.
Ech weet och noch jet miê,
de Geet, die frett Kliê.
Ech weet noch jet drbêi,
de Geet, die frett Brêi. (Gladbach.)

Unter den Spielliedern der Kinder finden sich auch viele in hochdeutscher Sprache. Es sollen hier einige Platz finden.

1. Machet auf das Thor, machet auf das Thor,
es kommt ein schöner Wagen.
Wer sitzet denn darin, wer sitzet denn darin?
Ein Mann mit goldenem Kragen.
Was will er denn, was will er denn?
Er will die (folgt der Name eines Kindes) holen.
Was hat sie denn gethan, was hat sie denn gethan?
Sie hat gewiss gestohlen.

---

2. Hier ist der Schlüssel vom Garten,
wo die drei Jungfrauen drauf warten.
Die erste heisst Minka,
die zweite heisst Binka,
die dritte heisst knieknaknabbelige, babbelige Binka.
Da nahm Minka einen Stein
und warf Binka wider das Bein,
dass die knieknaknabbelige, babbelige
Binka an zu weinen fing.

---

3. Hier ist das Haus des hölzernen Mannes.
Hier ist die Thür des Hauses des hölzernen Mannes.
Hier ist das Schloss der Thür des Hauses des hölzernen Mannes.
Hier ist der Schlüssel des Schlosses der Thür des Hauses des hölzernen Mannes.
Hier ist der Nagel, an dem gehangen der Schlüssel des Schlosses der Thür des Hauses des hölzernen Mannes.

Hier ist die Maus, die genagt am Nagel, woran gehangen der Schlüssel des Schlosses der Thür des Hauses des hölzernen Mannes.

Hier ist die Katz', die gefressen die Maus, die genagt hat am Nagel, woran gehangen der Schlüssel des Schlosses der Thür des Hauses des hölzernen Mannes.

Hier ist der Hund, der gebissen die Katz', die gefressen die Maus, die genagt hat am Nagel, woran gehangen der Schlüssel des Schlosses der Thür des Hauses des hölzernen Mannes.

Hier ist der Stock, der geschlagen den Hund, der gebissen die Katz', die gefressen die Maus, die genagt hat am Nagel, woran gehangen der Schlüssel des Schlosses der Thür des Hauses des hölzernen Mannes.

Die beiden letzten Lieder werden ebenfalls beim Pfänderspiele gebraucht. Wer dieselben hersagen kann, ohne zu stolpern, kann mit Befriedigung auf seine Leistung zurückblicken; erweist sich jedoch die Zunge nicht gefügig, so muss ein Pfand erlegt werden.

Anmerkung. Um einem geäusserten Wunsche nachzukommen, bemerke ich Folgendes: Steht bei meinen mundartlichen Sammlungen das Wort ‚Eifel' angegeben, so stammen dieselben aus Reifferscheidt (Salm), Bezirk Aachen. Auch die in Nr. 2 (1901) der Rheinischen Geschichtsblätter angeführten ‚Hessischen Ausdrücke in der Eifel' stammen aus besagter Gegend.

Reime,

welche beim Abzählen gebraucht werden.

Gesammelt von Hubert Gierlichs.

(Gladbach.)

1. *Ene Mann,*
dä net spiele kann,
dä mot jet für dat Vöttche han,
dann rabbele öm die Bätzkes en die Bocks.

---

2. Ich muss wandern allhier auf dieser grünen Alp,
da kommt ein lustiger Springherein,
schüttelt mit dem Kopf,
rüttelt mit dem Rock,
stampft mit dem Fuss.
Kommt, wir wollen tanzen geh'n,
tanzen geh'n, tanzen geh'n,
die Andern müssen stille steh'n.

Die letzten Kinder werden nun angefasst und tanzen mit herum.

---

3. *Hänske soêt im Schoêresteen*
on wichste sich de Schohn,
dâ kâêm e ald Müske
on satt sich dertou.
Hänske nâêm de Bessemstell
on schlog dem Müske völltovöll,
völltevöll es ongesonk,
Hänske es ene Schweinhonk,

---

4. Mama muss mich Pfennig geben,
Pfennig muss ich Bäcker geben,
Bäcker muss mich Mehl geben,
Mehl muss ich Mama geben,
Mama muss mich Kuchen backen,
Kuchen muss ich Kätzchen geben,
Kätzchen muss mich Mäuse fangen,
Mäuse muss ich aufhangen.

---

5. Ich ging mal in den Wald,
begegnet mich ein Elefant,
Elefant mich Gras gab,
Gras ich der Kuh gab,
Kuh mich Milch gab,
Milch ich dem Bäcker gab,
Bäcker mich ein Brötchen gab,
Brötchen ich dem Metzger gab,
Metzger mich ein Würstchen gab,
Würstchen ich der Mama gab,
Mama mich ein Küsschen gab.

---

6. Ich ging mal auf den Hof.
Als ich auf den Hof kam,
schimpfte mir der Vater aus.
Vater, lass das Schimpfen sein,
ich muss mal in den Stall hinein.
Als ich in den Stall kam,
schimpfte mir der Knecht aus.
Knecht, lass das Schimpfen sein,
ich muss mal in die Küch' hinein.
Als ich in die Küche kam,
schimpfte mir die Magd aus.
Magd, lass das Schimpfen sein,
ich muss mal in das Bett hinein.
Als ich in das Bett kam,
biss mir eine Floh.
Floh, lass das Beissen sein,
dass ich schlaf' in Ruhe ein. (M.-Gladbach.)

---

7. Schiddewiddewitsche ging zum Lade,
wollt für fünf Pfennig Klümpchen habe,
kricht es nicht.
Schiddewiddewitsche ärgert sich,
dass es rote Bäckchen kricht.

---

8. *Et kâêm ene Geck,*
dä hât ene Weck,
dä koß de net verkope,
dâ schlog ech öm möt die Pann vör de Vott,
dä Geck dä ging dou lope. (M.-Gladbach.)

---

9. Wer die Gans gestohlen hat,
der ist ein Dieb.
Und wer sie wiederbringt,
den hab ich lieb.
Da steht der Gänsedieb,
den hat kein Mensch mehr lieb.
Viel Glück zum neuen Orden,
dass du ein Gänsedieb worden!

Viel Glück, Meister Gänsedieb!
Viel Glück, Meister Gänsedieb!
Wer die Gans gestohlen hat,
der ist ein Dieb,
und der sie mir dann wiederbringt,
den hab' ich lieb.

Eines der Kinder stellt den Gänsedieb dar, und die andern tanzen um dasselbe herum.

---

10. *Mädsche, mag die Düêr ens op,*
dâ ös ene Mann möt Klompe,
dä dritt sön decke Stompe.
10, 20, 30, 40, 50, 60, 70, 80, 90, 100. (Gladbach.)

Derjenige, auf welchen die Zahl 100 fällt, bekommt Hiebe.

---

11. Armes Häsche, bist du krank,
dass du nicht mehr hüpfen kannst.
Has hupp, Has hupp!

Bei diesem Spiele bilden die Kinder einen Kreis; in der Mitte sitzt ein Kind, welches den kranken Hasen vorstellt. Während sie obigen Reim hersagen, gehen sie um den Hasen herum. Bei ‚Has hupp' etc. hüpfen sie.

---

12. Ringele, ringele Rose,
Butter in der Dose,
Eier in dem Kasten,
morgen wollen wir fasten,
übermorgen Lämmlein schlachten,
das soll schreien ‚bäh'.

Dieser Reim wird ebenfalls beim Reigen gebraucht.

---

13. Klara mit dem bunten Haare
hat die Haar geflochten.
Kann man sie auch sehen?
Ach nein, ach nein, der Turm ist viel zu hoch.
Muss man Steine brechen.
Der erste Stein, der zweite Stein,
der dritte Stein muss mit mir geh'n.

Bei diesem Spiele bilden die Kinder einen Kreis. In der Mitte sitzt die bewusste Klara, von drei Kindern umgeben

und so den Zuschauern unsichtbar. Die drei Kinder bilden den Turm, welcher allmählich abgebrochen wird, bis die Klara allein da sitzt. (Eifel.)

---

14. Hier kommen drei Jungfrauen aus Nonnenfie,
heissen Fifilatie.
Was wollen die Jungfrauen aus Nonnenfie,
heissen Fifilatie?
Sie wollen die schönste Tochter haben.
Heissen Fifilatie.
Welche Tochter soll es sein?
Heissen Fifilatie.
Es soll die N. N. sein.
Heissen Fifilatie.

Bei diesem Spiele wird ebenfalls ein Kreis gebildet. In der Mitte stehen die drei Jungfrauen, welche obiges Liedchen singen. Die den Kreis bildenden stellen die Fragen, und die andern geben die Antwort. Zum Schlusse muss das genannte Kind sich zu den dreien stellen, und das Spiel beginnt aufs neue. (Eifel.)

---

15. Hier steht ein Baum, hier steht ein Baum,
mit Gold und Silber beschlagen.
Wer hat das gethan? Wer hat das gethan?
Dem König seine Tochter.
Zum Kriechen durch, zum Kriechen durch,
Der erste kommt, der zweite kommt,
Der dritte muss bezahlen.

Auch bei diesem Spiele wird ein Kreis gebildet. In der Mitte stehen zwei Kinder, welche sich mit beiden Händen anfassen. Die Kinder gehen jetzt im Kreise herum, während sie obiges Liedchen singen. Bei den Worten ‚Zum Kriechen durch' öffnet sich der Kreis an einer Seite, die beiden Kinder in der Mitte heben die Hände hoch und die anderen kriechen zwischen den beiden durch. Das dritte Kind wird festgehalten und gefragt: ‚Wat wells du, ‚Äppelche oder Bierche'? oder ‚Gold oder Silber'? Je nach seinem Wunsche stellt es sich nun hinter das eine oder das andere Kind. So geht das Spiel weiter, bis alle Kinder durchgekrochen. Jetzt wird auf dem

Spielplatz ein Strich oder ein Mal gemacht, die Kinder stellen sich hintereinander, jedes fasst seinen Vordermann um den Leib. So stehen die Parteien rechts und links vom Male. Die beiden vordern Kinder fassen sich bei den Händen, und nun geht das Ziehen los. Diejenige Partei, welcher es gelingt, die andere über das Mal zu ziehen, hat gesiegt. (Eifel.)

Im Anschluss an das letzte Spiel möchte ich zum Schlusse noch eines Spieles gedenken, welches sowohl an den Kampf der guten und bösen Geister im Himmel, wie auch an den Kampf derselben um die Seele des einzelnen Menschen erinnert. Der Gang des Spieles ist folgender:

Die Spieler lassen sich mit Ausnahme von zweien auf den Rasen nieder. Einer von den Zweien flüstert jedem ganz leise den Namen eines Vogels in das Ohr. Hat jeder seinen Namen, so tritt der andere herzu und fragt, ob kein Vogel zu kaufen sei. Auf die bejahende Frage hin nennt der Käufer den Namen des Vogels, welchen er zu kaufen gedenkt. Der Genannte steht sofort auf und sucht, nachdem der Kaufpreis in Handklatschen erlegt ist, dem Käufer zu entrinnen. Erreicht er das Freimal, ehe derselbe ihn mit der Hand berühren kann, so ist er frei. Im andern Falle muss er sich auf die Seite des Käufers stellen. Nachdem so alle Spieler an der Reihe gewesen, stellen sie sich in Flankenreihe auf. Käufer und Verkäufer aber fassen sich mit beiden Händen an. Dann tritt jeder Spieler einzeln vor und zwar so, dass sein Kopf zwischen den beiden Handpaaren steckt. Der Käufer stellt den guten Engel, der andere aber den Teufel dar oder umgekehrt. Der Gefangene muss die Frage, ob er Himmel oder Hölle bevorzuge, beantworten. Ehe er jedoch zu einem Entschlusse gelangt, gibt jeder der Engel sich die grösste Mühe, ihn durch Versprechungen und Schmeicheleien auf seine Seite zu bringen. Wählt er den Himmel, so wird er, während er sich bemüht, seinem Angesichte einen frommen Anstrich zu geben, fein säuberlich und zart auf die Arme gehoben, an einen Ort, den Himmel genannt, getragen und gar sanft auf die Erde niedergelassen. Wählt er sich aber die Hölle, so wird nicht so zärtlich mit ihm umgegangen. Unter höllischem Gelächter wird er beim Kragen genommen und in eine Ecke geworfen, welche die Hölle darstellt. Nachdem alle an der Reihe gewesen,

stellen sich Engel und Teufel an die Spitze ihrer Getreuen. Unter schrecklichem Gebrüll und Geheul rücken die Teufel gegen den Himmel vor, um die Engel daraus zu vertreiben. Diesen aber gelingt es in den meisten Fällen, Satan und sein Heer in die Flucht zu schlagen.

Die Spielreime 11, 12, 13, 14, 15 sind aus Reifferscheidt (Nordeifel).

Bücherschau.

Wilhelm Brüll, *Chronik der Stadt Düren. Zweite Auflage mit vielen Holzschnitten und Zinkographien sowie einem lithographierten Stadtplan. Erster Teil: Die politische Geschichte. Düren 1901, bei L. Vetter & Cie.*

Nachdem die in den Jahren 1835—1854 erschienene verdienstvolle Sammlung von Materialien zur Geschichte Dürens' von Bonn, Rumpel und Fischbach längst vergriffen ist, unternahm Rechtsanwalt Wilhelm Brüll in Düren es 1895, unter Hinzufügung der Ergebnisse weiterer Forschungen, das darin enthaltene Material zu sichten und einer zusammenhängenden Neubearbeitung zu unterziehen. Wie sehr er damit den Wünschen weiterer Kreise entgegenkam, beweist die Thatsache, dass schon nach wenigen Jahren das Werkchen ebenfalls ganz vergriffen war. So legt der fleissige Verfasser uns heute den ersten Teil, der die politische Geschichte der Stadt enthält, in zweiter Auflage vor; der zweite Teil, der die kirchliche und sociale Entwicklung enthält, soll demnächst folgen. Diese Scheidung des Stoffes will uns nicht recht behagen. Sie erleichtert ja den Ueberblick, giebt aber andererseits immer nur unvollständige Bilder der Zustände in den einzelnen Epochen. Allerdings kann die Darstellung auch keine chronikartige sein. Es wird sich nie vermeiden lassen, dass zuweilen einzelne Entwicklungen etwas weiter geführt und andere dann später nachgeholt werden. Wie weit man darin geht, darin zeigt sich eben die Kunst des Bearbeiters. Um so weniger ist eine gänzliche Trennung wünschenswert, weil doch die einzelnen Entwicklungen sich gegenseitig beeinflussen, die politischen Geschicke auf die kirchlichen

und socialen Zustände einwirken. In dem uns vorliegenden politischen Teil konnte der Verfasser erfreulicherweise verschiedene seitdem aufgefundene Beiträge zur Stadtgeschichte verwerten, wie die interessanten Berichte Joachim Imhoffs über die Erstürmung Dürens durch Karl V. 1543. Viel zu leiden hatte die Stadt im dreissigjährigen Kriege, wo sie in acht Jahren neunmal belagert und beschossen wurde. Auch nach dieser Zeit hatte sie harte Schicksale zu erdulden, und man kann fast sagen, dass die dann folgende Geschichte bis zur französischen Zeit nur aus einer Reihe von Einquartierungen und Kontributionen besteht. Eine Anzahl hübscher Zinkographien gereicht dem Buche zum besonderen Schmucke, so die reizenden Merianschen (nicht vielmehr Hollarschen?) Stiche, alte Karten, Urkunden, das bekannte Porträt Herzog Wilhelms von Jülich u. s. f. Die längeren Urkunden hätten als Anlagen am Schlusse eine bessere Stelle gefunden als im Texte. Im Ganzen ist das Werkchen Brülls ein willkommener Beitrag zur rheinischen Lokalgeschichte. *Hauptmann.*

Hauptmann, *Das Innere des Bonner Schlosses zur Zeit Clemens Augusts. Nach archivalischen Quellen geschildert. Bonn bei P. Hauptmann.*

Die heute so kahlen Räume der Bonner Universität waren einst, als sie noch der Sitz des Hofes eines prachtliebenden Fürsten waren, mit erlesenem Schmuck ausgestattet. Kunstvolle Gobelins oder goldgestickte Seidentapeten deckten die Wände, reiche Stuccos und Fresken zierten die Decken, wertvolle Gemälde, zierliche Meissener und chinesische Porzellane, kostbare Kunstuhren und ein reiches, geschnitztes und vergoldetes Mobiliar diente zur Zierde der langen Reihe von Prunkgemächern. Diese ganze, fast spurlos entschwundene Pracht lässt der Verfasser auf Grund des Materials, welches die alten Schlossinventare, die Verkaufsprotokolle des Nachlasses Clemens Augusts, die Baurechnungen und andere Urkunden enthalten, wieder aufleben. Wir steigen mit ihm die grosse Prachttreppe hinan, durchwandern alle Säle des ausgedehnten Baues, nicht minder die Kapellen und Oratorien, den Konzertsaal und das Theater. Ein Plan des Schlosses giebt die Lage der einzelnen Räume an; verschiedene Ansichten zeigen das Aeussere des Schlosses vor dem grossen Brande

von 1777. Hochinteressant ist auch die Reproduktion eines alten Oelgemäldes, welches einen Ball im ehemaligen Hoftheater darstellt und dessen Pendant im Brühler Schlosse sich befindet. Unter den Porträts vermissen wir das des vorletzten Kurfürsten, Max Friedrich, der dem Bau seine heutige Gestalt gab. *F.*

R. Wossidlo, *Ein Winterabend in einem mecklenburgischen Bauernhause. Wismar 1901. Hinstorffsche Verlagshandlung.*

Eine ohne jede Handlung und mit wenig Geschick vorgenommene Zusammenstellung von allerlei Rätseln, Liedern, Tanzweisen etc., die in der einfachen Art arrangiert ist, dass die verschiedenen Personen abwechselnd die einzelnen Stücke hersagen.

Fragen.

Nr. 31. Alljährlich am Sonntage nach Fastnacht — von der Bevölkerung ‚Freuden-Sonntag' genannt — ziehen hier in der Vorder-Eifel die Kinder von Haus zu Haus, um Gaben zu heischen. Sie singen dabei nachstehendes Lied:

‚Good Fräuche, wo best de?
He sin arme Gäste!
Geft uns gett un loßt uns gett,
Loßt uns net zo lang stonn,
Mir han der Düre noch mieh zo gonn.
Aeppel her, Schnetz (Schnitzel) her, Alles her!'

Herrscht der Brauch auch anderswo? Unter dem ‚Good Fräuche' ist wohl die Hausfrau zu verstehen. (Ohne Zweifel! Red.)

Kaisersesch. *S. B.*

Nr. 32. Wie ist das am Niederrhein gebräuchliche Wort ‚Knigg', welches Kreide, wie sie zum Schreiben gebraucht wird, bedeutet, zu erklären resp. wovon ist es abzuleiten?

Alle Beiträge bitte an P. Hanstein, Verlag in Bonn, zu senden.

Redaktion: **Constantin Koenen** und **Prof. Dr. Felix Hauptmann.**
Verlag von **P. Hanstein** in Bonn.

HAUPTMANN'SCHE BUCHDRUCKEREI IN BONN.